

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 255/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Sonja B [REDACTED],
 L. F. [REDACTED] A. [REDACTED] L. A. [REDACTED] E. A. [REDACTED], Apto. 34,
 C. [REDACTED]/Venezuela,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
 [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Januar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BZG liegt nicht vor. Das Berufungsgericht sieht sich außerstande, eine Verfolgung der Klägerin durch Freiheitsentziehung in der Bukowina oder Transnistrien festzustellen und, selbst wenn sie nach Transnistrien verschleppt worden wäre, die Jahrzehnte nach der Befreiung festgestellten Beschwerden auf die Verfolgung zurückzuführen. Diese Würdigung des Vortrags der Klägerin, ihrer Beweismittel und des Gutachtens des Vertrauensarztes ist dem Tatrichter vorbehalten. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor